

HVBG-Info 17/1988 vom 30.06.1988, S. 1323 - 1324, DOK 422.2/017-BSG

Gewährung von Übergangsgeld in der gesetzlichen Rentenversicherung - BSG-Urteil vom 30.09.1987 - 5b RJ 78/86

Gewährung von Übergangsgeld in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 1241d Abs. 1 Satz 2 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 30.09.1987 - 5b RJ 78/86 - Das BSG hat mit Urteil vom 30.09.1987 - 5b RJ 78/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Anspruch auf sogenanntes "vorgezogenes" Übergangsgeld besteht unter den Voraussetzungen des § 1241d Abs. 2 RVO auch, wenn nach Wegfall einer Rente auf Zeit erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt worden ist.
- 2. Für die Gewährung des Übergangsgeldes ist es nicht notwendig, daß neben dem Rentenantrag ein Antrag auf Übergangsgeld gestellt wird und falls der Rentenantrag abgelehnt wird eine gesonderte Entscheidung der Verwaltung über die Gewährung von Übergangsgeld nach § 1241d Abs. 1 S. 2 RVO ergeht. Das gilt jedenfalls, wenn die Rente oder das Übergangsgeld von demselben Versicherungsträger zu gewähren wären (Anschluß an BSG vom 21.07.1987 4a RJ 71/86 –; Aufgabe der entgegenstehenden Rechtsprechung im Urteil des Senats vom 10.03.1982 5b/5 RJ 160/80 insoweit in SozR 2200 § 1241d Nr. 6 nicht veröffentlicht –; Abgrenzung zu BSG vom 24.04.1980 1 RJ 2/79).

Fundstelle: Breithaupt 1988, S. 390-392